



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I/II	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Halbe/Herr König
-------------------	-----------------	--------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

**TOP: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband
- Bürgerbegehren**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens, den Beschluss des Rates vom 24.11.2016 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht aufzuheben, haben im März 2017 3.334 gültige Eintragungen zum Bürgerbegehren vorgelegt.

Der Rat stellt nach § 26 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Das erforderliche Unterschriftenquorum nach § 26 Abs. 4 der GO in Gemeinden bis 30.000 Einwohner beträgt 8 % der Bürgerinnen und Bürger; in Schmallenberg sind dies 1.652 gültige Eintragungen zum Stichtag 06.04.2017. Das Unterschriftenquorum ist damit erfüllt, auch wurde das Bürgerbegehren rechtzeitig eingereicht. Ich verweise insoweit auf die Vorlagen IX/789 vom 15.03.2017 sowie die hierzu erstellte Ergänzungsvorlage unter gleicher Vorlagennummer vom 29.03.2017.

Aufgrund der seitens der Initiatoren gewählten Begründung des Bürgerbegehrens bestehen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit¹. So empfiehlt die Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg mit Schreiben vom 06.02.2017, das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen².

¹ Der Abstimmungsbogen mit Begründung ist dieser Vorlage als Anlage 1 nochmals beigelegt.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens hatten Gelegenheit, ihren Antrag in der Sitzung des Rates am 06.04.2017 zu erläutern. Zur Frage der Zulässigkeit kam aus der Mitte des Rates der Vorschlag, ein juristisches Zweitgutachten zu beauftragen, dessen Ergebnis sowohl für die Initiatoren als auch die Stadt verbindlich sein sollte.

Mit Schreiben vom 24.04.2017 erklären die Initiatoren, dass sie sich einem solchen Gutachter nicht unterwerfen können. Auch blieb ein weiteres Gespräch mit den Initiatoren mit dem Ziel, einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss auszuloten, erfolglos. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Initiatoren vom 27.04.2017. Vielmehr werden auf Seite 2 erneut und ganz bewusst die falschen Behauptungen vorgebracht. Dies gipfelt unter Ziffer 5 in der Unterstellung, Rat und/oder Verwaltung würde nicht verantwortungsvoll mit den ihnen überlassenen finanziellen Mitteln umgehen. So ist auch die Behauptung unter Ziffer 3 Bilanzgewinne blieben beim Ruhrverband falsch. Mehrfach wurde dargelegt, dass die Gebührenhoheit und damit ein eventueller Überschuss im Gebührenhaushalt wie bisher bei der Stadt verbleiben.

Der Ruhrverband als öffentlich-rechtliche organisierter Verband nicht gewinnorientiert wie ein privates Unternehmen unterwegs. Auch hier wird unter Ziffer 2 wider besseren Wissens behauptet, Gewinne des Ruhrverbandes gingen zu Lasten der Bürger. In gleicher Weise könnten auch die übrigen der sechs Punkte widerlegt werden.

Beide Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage 2 und 3 beigelegt. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

In Ausführung des Ratsbeschlusses vom 06.04.2017, „weitere Schritte zur Klärung der Rechtslage vorzubereiten“, und mangels Verständigung mit den Initiatoren auf einen gemeinsamen Gutachter, habe ich schließlich die *Rechtsanwaltssozietät Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Münster*, beauftragt, die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Abwasserbeseitigungsrecht bleibt in Schmallenberg“ zu prüfen.

Die hierzu erstellte Expertise der Sozietät Baumeister mit Datum vom 03.05.2017 ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt. Diese schließt wie folgt: „Insgesamt kommen wir damit zu dem Ergebnis, dass die Begründung des Bürgerbegehrens in Bezug auf wesentliche Tatsachen unrichtig ist. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es nicht an. Diese Umstände führen zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.“ Im Detail darf ich auf die Anlage verweisen.

Mit Blick auf die Aufklärungsfunktion der Begründung für die Unterzeichner und insbesondere der Funktion eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides im Kontext des Kommunalverfassungsrechtes – Ersatz eines Ratsbeschlusses – bleibt für die auch zur Sitzung des Rates am 06.04. unterschwellig oder auch offen vorgebrachte Argumentation, „im Sinne der großen Zahl vorgelegter Unterschriften die Frage der Zulässigkeit zurückzustellen“, wenig Raum. Dies umso mehr, als die Initiatoren mit diesseitigem Schreiben vom 29.12.2016 unter Beifügung einer ersten Stellungnahme des Büros Wolter/Hoppenberg ausführlich zu den hier bestehenden Bedenken informiert wurden.

Zur leichteren rechtlichen Einordnung der Begründung eines Bürgerbegehrens dürfte eine Passage der Begründung zum Beschluss des OVG Münster vom 30.05.2014 – 15 B 522/134, NWVBl. 2014, 480 von besonderem Interesse sein. Dort heißt es auf Seite 2:

„Die Begründung zählt damit zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens. Sie dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Soweit die Begründung im Übrigen auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann sie zwar auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne

² Die ausführliche Expertise der Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg ist der Vorlage IX/789 vom 15.03.2017 beigelegt.

Weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt, der sich selbst ein Urteil darüber zu bilden hat, ob er den mit dem Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen will oder nicht. Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch dann überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind.“

Auch ein mit dem Leiter des Freiherr-von-Stein-Institutes an der Universität Münster, Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, in dieser Angelegenheit geführtes Gespräch bestätigte die hohen Anforderungen an ein gültiges Bürgerbegehren, wobei es nach Auffassung von H. Prof. Oebbecke erheblich leichter sei, das Vorliegen der formalen Voraussetzungen wie Einhaltung der Fristen oder das Erreichen des erforderlichen Quorums festzustellen als die auch im obigen Urteil beschriebene Grenze zwischen (unzulässigen) unzutreffenden Tatsachen und (noch zulässiger) politischer Werbung zu bestimmen. Dies bedürfe einer intensiven Prüfung. Sowohl die Sozietät Wolter/Hoppenberg als auch die Sozietät Baumeister sind dieser Frage im Detail nachgegangen und belegen nachvollziehbar, dass diese Grenze überschritten sei. Insbesondere gemessen an den Ausführungen dieses Urteils und den Expertisen der Sozietäten Wolter/Hoppenberg und Baumeister bleibt nur vorzuschlagen, dass Bürgerbegehren wegen falscher Tatsachenbehauptungen in seiner Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Der mit dem Ruhrverband am 25.11.2016 geschlossene Vertrag (Dokumentation) steht unter dem Vorbehalt der erneuten Entscheidung der Stadtvertretung bzw. dem Bürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 3 und 4 GO NRW, sollte innerhalb der Frist des § 26 Abs. 3 GO NRW ein zulässiges Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Stadtvertretung eingereicht werden.

Mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wäre diese aufschiebende Bedingung nicht erfüllt; d. h. der Umsetzung steht diese Bedingung nicht weiter entgegen. Auch kommt dem Bürgerbegehren keine Sperrwirkung mehr zu. Sobald auch die verbandsrechtliche Genehmigung vorliegt, geht entsprechend den Regelungen der Dokumentation die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband über. Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Daten - das ursprünglich avisierte Datum des Übergangs 01.01.2017 ist verstrichen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Initiatoren gegen die Feststellung der Unzulässigkeit gemäß § 26 Abs. 6 GO gegen die ablehnende Entscheidung des Rates einen Rechtsbehelf einlegen.

In der Sache sei nochmals auf den Abstimmungstext des Bürgerbegehrens verwiesen. Dieser lautet:

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2016 „Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband gemäß Vorlage IX/708“ wird aufgehoben. Die Übertragung des Kanalnetzes und der Schmallenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SAG) an den Ruhrverband wird abgelehnt.

Zur Vorbereitung der Entscheidung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband haben sich der Rat, seine Ausschüsse und insbesondere die eingesetzte Arbeitsgruppe sowie die Verwaltung über einen längeren Zeitraum intensiv mit der Thematik beschäftigt, die Auswirkungen abgewogen und sind letztendlich zur Überzeugung gelangt, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband vorzunehmen. Der Entscheidungsprozess wurde intensiv durch die begleitende Sozietät Wolter/Hoppenberg unterstützt. Mit dem Vortrag des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Meschede, Herrn Uli Hesse, vor dem Rat am 08.09.2016 wurde über die guten Erfahrungen der Stadt Meschede in dieser Angelegenheit berichtet.

Gemäß § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW hat die Gemeinde vor dem Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der er-

forderlichen Maßnahmen zu erstellen. Grundlage sind die haltungsweise zu erstellenden Investitionskosten und Abschreibungszeiten. Der Nachweis ist den zuständigen Behörden vorzulegen und von diesen zu prüfen.

Diese Vorschrift wurde neu in das Landeswassergesetz aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates bzw. auch der Vertragsunterzeichnung war unklar, wie dieser Nachweis zu führen ist. Gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW, der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises als zuständige Behörden, dem Ruhrverband und der Stadt Schmalleberg, fachlich begleitet durch das Institut für Unterirdische Infrastruktur (IKT), wurde am Beispiel der Stadt Schmalleberg der Entwurf eines Leitfadens entwickelt, wie generell dieser Nachweis zu erbringen ist und insbesondere die vorhandenen Daten der Stadt Schmalleberg so aufbereitet, dass der nach § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW geforderte Nachweis am 20.03.2017 der Bezirksregierung zur Prüfung überlassen werden konnte. Als Ergebnis dieses Prozesses zeichnet sich ab, dass die Bezirksregierung für die nächsten 20 Jahre einen durchschnittlichen jährlichen Ersatzinvestitionsbedarf in Höhe von rd. 1,15 Mio. € erkennen wird. Dieser Nachweis ist für weite Teile des Kanalnetzes haltungsscharf³ und damit belastbar ermittelt. Der Nachweis wird Grundlage der zukünftigen Abwasserbeseitigungskonzepte sein.

Mit dieser intensiven Betrachtung des Abwassernetzes unter Beteiligung der Bezirksregierung, der Unteren Wasserbehörde und fachlicher Begleitung durch das Institut IKT wurden zwischenzeitlich erhebliche zusätzliche Erkenntnisse zu dem Abwassernetz der Stadt Schmalleberg gewonnen. Damit kann für die kommenden 20 Jahre eine äußerst hohe Investitionssicherheit mit einem jährlichen Niveau an Ersatzinvestitionen von durchschnittlich 1.150.000 € prognostiziert werden. Dieser Nachweis bestätigt im Übrigen die bisher von Ruhrverband und Stadt für die kommenden 10 Jahre erstellte Investitionsplanung, geht aber zeitlich mit einem Betrachtungshorizont von 20 Jahren weit über diese hinaus.

Mit Blick auf die angestrebte Gebührenstabilität gibt dies im Vergleich zur Situation im November erhebliche zusätzliche Sicherheit.

Darüber hinaus hat der Ruhrverband zwischenzeitlich seine Bereitschaft signalisiert, die Dokumentation (Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht) dahingehend zu ergänzen, einen noch zu definierenden Betrag im Rahmen eines Sonderpostens für Zwecke des Gebührenausgleiches einzusetzen mit dem Ziel, den bisher avisierten Zeitraum stabiler Gebühren von fünf Jahren auf zehn Jahre, also bis zum Jahre 2027, zu verlängern.

Mit diesen Erkenntnissen hat sich die Ausgangslage im Sinne der Stadt Schmalleberg, der Bürgerinnen und Bürger, nochmals erheblich verbessert.

Im Übrigen haben sich seit der Beschlussfassung am 24.11.2016 keine weiteren Erkenntnisse bzw. Argumente ergeben, die nicht im Zuge der Vertragsverhandlungen behandelt bzw. diskutiert wurden. Auch wurden solche weder von den Initiatoren noch sonstigen Interessierten vorgetragen.

Auch sachlich gibt es damit keinen Grund, die Entscheidung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in Zweifel zu stellen.

³ Kanalhaltung = Strecke von einem Kontrollschacht bis zum nächsten einschließlich des jeweiligen Kontrollschachtes.

Abwasserbeseitigungsrecht bleibt in Schmallebenberg!

Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW gegen die Übertragung des Kanalnetzes und der Schmallebenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SAG) an den Ruhrverband.

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Initiative, die einen Bürgerentscheid in Schmallebenberg mit folgendem Abstimmungstext herbeiführen will:

Abstimmungstext: Der Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2016 „Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband gem. Vorlage IX/708“ wird aufgehoben. Die Übertragung des Kanalnetzes und der Schmallebenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH(SAG) an den Ruhrverband wird abgelehnt.

Begründung: Der ausgehandelte Erlös entspricht nur dem derzeitigen Buchwert, während der tatsächliche Wirtschaftswert erheblich darüber liegt. Die augenblickliche Zinssituation (Negativzinsen) lässt eine sinnvolle Verwendung des Erlöses von ca. 20 Mio. Euro nicht zu. Obwohl die Beitragszahler die Kanäle mitfinanziert haben, werden sie an den Erlösen nicht beteiligt. Der Ruhrverband hat bereits seit 2012 die technische Betriebsführung von der Stadt übernommen, deshalb gibt es keinen Grund, ohne Not, auch das wirtschaftliche Eigentum des Kanalnetzes zu übertragen. Die Stadt verliert dadurch auch technisches Wissen und Arbeitsplätze. Es entstehen für die Stadt Schmallebenberg keine Mehrkosten. Der anfallenden Aufwand wird immer dem Gebührensahler in Rechnung gestellt, unabhängig davon, wer die Kanäle baut bzw. unterhält.

Kostenschätzung der Verwaltung:

„Der Verzicht auf die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband würde jährliche zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 150.000,- € auslösen. Zudem verzichtet die Stadt Schmallebenberg 2017 auf eine einmalige Geldleistung in Höhe von rd. 20,6 Mio. €, die der Ruhrverband als Gegenleistung für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an dem städtischen Kanalnetz und die Anteile an der Schmallebenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH zahlt. Dauerhaft sind jährlich zusätzliche Geldmittel in Höhe von rd. 965.000,- € zur Finanzierung der Investitionen erforderlich. Die finanziellen Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt der kommenden Jahre sind im Vorhinein nicht bezifferbar.“

Vertretungsberechtigte Personen:

Johannes Greve, Heimringhausen Nr. 5, 57392 Schmallebenberg, Gilbert Förtsch, Buchhagenweg 4, 57392 Schmallebenberg, Michael Pathe, Zum Kleegarten 12, 57392 Schmallebenberg.

Bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben, unleserliche persönliche Angaben sind ungültig.

Name*	Vorname	Straße	Nr	PLZ	Wohnort	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Unterschrift
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		
				57392	Schmallebenberg		

*Unterschriftenberechtigt sind alle zur Kommunalwahl berechtigten Schmallebenberger Bürger (ab 16 Jahren incl. EU-Ausländer)

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an dieser Bürgeraktion beteiligen. Weitere Unterschriftenblätter erhalten Sie bei den o.g. vertretungsberechtigten Personen oder unter kurzelinks.de/unterschriftenliste2017. Die Bürgerinitiative nimmt Spendenbescheinigung auf dem Kto. der SSPk. Schmallebenberg entgegen:

DE 92 4605 2855 0000 0818 93 – Verwendungszweck: „Abwasser“. Die ausgefüllten Blätter bitte spätestens bis 06. März 2017 an o.g. Personen senden, oder an den Infoständen abgeben.

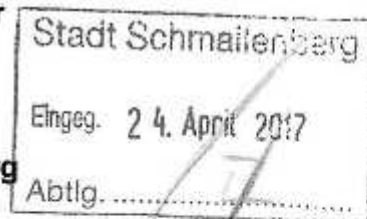


Johannes Greve Heiminghausen Nr.5 57392 Schmalleberg
Gilbert Förtsch Buchhagenweg 4 57392 Schmalleberg Bad Fredeburg
Michael Pathe Zum Kleegarten 12 57392 Schmalleberg- Harbecke

07.04.2017

Stadt Schmalleberg
Herrn Bürgermeister
Bernhard Halbe

Unterm Werth
57392 Schmalleberg



Bürgerbegehren – Antwort auf die Ratssitzung vom 06.04.

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

zunächst möchten wir uns dafür bedanken, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, unsere Meinung zum Bürgerbegehren in der Ratssitzung am 06.04. vorzutragen.

Der Rat hat uns vorgeschlagen, einen gemeinsam zu vereinbarenden Anwalt mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit unseres Bürgerbegehrens zu beauftragen. Es wird dabei verlangt, dass beide Seiten sich dem Ergebnis des Gutachtens unterwerfen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass wir kein Gutachten mit verbindlicher Schwarz-Weiß-Aussage bekommen, weil ein Rechtsgutachten in dieser Angelegenheit in jede Richtung Interpretationsmöglichkeiten offen lassen wird. Dann wird die Diskussion wieder aufgenommen.


Darum können wir uns einem von Ihnen bestellten und zu honorierenden Gutachter nicht unterwerfen.

Der Rat hat die Möglichkeit, das Thema zu lösen, indem er das Bürgerbegehren annimmt und einen Bürgerentscheid durchführen lässt. Wir appellieren an den Rat, die Bürger entscheiden zu lassen. Wir behalten uns die Möglichkeit offen, bei Ablehnung des Bürgerantrags diese Entscheidung zu beklagen,

mit freundlichen Grüßen


Gilbert Förtsch


Johannes Greve


Michael Pathe

Johannes Greve Heiminghausen Nr. 5 57392 Schmallingenberg

Gilbert Förtsch Buchhagenweg 4 57392 Schmallingenberg Bad Fredeburg

Michael Pathe Zum Kleegarten 12 57392 Schmallingenberg

**Stadt Schmallingenberg
Herrn Bürgermeister
Bernhard Halbe**

**Unterm Werth
57392 Schmallingenberg**



Schmallingenberg, 27.04.2017

Bürgerbegehren „ Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

herzlichen Dank für die vorausgegangenen Unterredungen über das angestrebte Bürgerbegehren zu o.g. Absicht der Stadt, die Kanäle an den RV zu „übertragen“. Wir fassen noch einmal zusammen:

1. Am 16.07.2016 trat das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft. Demzufolge konnte ab dann die Abwasserbeseitigung als kommunale Aufgabe auf Dritte übertragen werden. Der Städte- und Gemeindebund hat in seinem Rundschreiben an alle Städte in NRW vom 26.7. auf 6 Seiten von der Übertragung abgeraten.
2. Der Rat hat die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den RV am 24.11.2016 mehrheitlich beschlossen.
3. Sie haben den Vertrag mit dem RV am 25.11.16 ratifiziert. Der RV übernimmt die Verbindlichkeiten und zahlt eine Summe von ca. 20 Mill. €. Er übergibt den Kanalbetrieb an seine Tochter RWG mbH.
4. Wir haben ein Bürgerbegehren initiiert mit dem Ziel, den Beschluss des Rates aufzuheben und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zu unterbinden. Dazu wurden 3334 gültige Unterschriften von ca. 20.900 wahlberechtigten Schmallingenberger Bürgern geleistet. Das ist ein Quorum von 16%. In einer Stellungnahme der Anwaltskanzlei Wolter/Hoppenberg vom 6.2.17 wurde unser Bürgerbegehren als unzulässig bezeichnet.

5. In der Ratssitzung am 06.04.17 haben wir drei Vertreter des Begehrens vor dem Rat unser Begehren vorgetragen und begründet. Der Rat hat darauf vorgeschlagen, ein weiteres, unabhängiges Rechtsgutachten einzuholen, dem wir das Bürgerbegehren unterstellen sollten. Das haben wir begründet schriftlich mit Schreiben vom 07.04. abgelehnt.
6. In einem Gespräch mit Ihnen haben wir gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, das Begehren abzuschließen und den Rat zu befriedigen. Von Ihnen kam mit Schreiben vom 24.4.2017 der Vorschlag, aus dem Finanzaufkommen von 20 Mill € etwa 2,8 bis 3,0 Mill in einen Fond zu übertragen aus dem dann über 10 Jahre (bis 2027) die Kanalbenutzungsgebühr so zu sponsern wäre, dass die Gebühr bei 2,38 €/m³ stabilisiert würde. Der RV hat bisher vertraglich zugesagt, den Abwasserpreis für 5 Jahre (bis 2022) bei 2,49 €/m³ zu halten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Halbe,

wir begehren, der Rat möge beschließen: Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband gem. Vorlage IX/708" wird aufgehoben. Die Übertragung des Kanalnetzes und der Schmallenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SAG) an den Ruhrverband wird abgelehnt. Die Abwasserbeseitigungspflicht bleibt bei der Stadt Schmallenberg."

1. Damit wäre das Bürgerbegehren beendet. Ein Bürgerentscheid mit allem Aufwand für beide Seiten wird vermieden. Der „Burgfrieden“ wird wieder hergestellt.
2. Rat und die Initiative veröffentlichen eine gemeinsame Erklärung als Information an die Bürgerschaft.
3. Die Initiative stellt sich nicht als Gewinner dar.

Zur Erinnerung führen wir noch einmal unsere wichtigsten Argumente gegen die Übertragung des Kanals an den RV auf:

1. Mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist der Verkauf des städtischen Kanalnetzes gemeint. Ein Rückkauf nach 20 Jahren ist illusorisch.
2. Die einzige Motivation des RVs für diese Aktion ist ein zu erwartender Gewinn. Diesen müssten die Schmallenberger Bürger leisten. Das sind Zusatzkosten.
3. Der letzte jährliche Bilanzgewinn zwischen 200.000,- und 500.000,- € bleibt bei gleicher Gebührenstruktur beim RV.
4. Es werden Arbeitsplätze von Schmallenberg nach Arnsberg und Essen verlagert.
5. Der Verkaufspreis kann in sonstigen Begehrlichkeiten „verbraten“ werden.
6. Die Koordination –d.h. die Abstimmung von Maßnahmen zwischen der Stadt und dem RV- wird aufwändig. Aufwand sind Kosten. (Siehe WP vom 24.4.17, worin über die Koordination zum Ausbau der Ruhrstraße in Meschede berichtet wird.)

7. Die Kostenabgrenzung zwischen Kanalbau und Straßenwiederherstellung wird nicht wie bisher gesteuert, sondern vom RV soweit möglich abgewehrt.
8. Da wieder –Gott sei Dank- für 2017 ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt ist, benötigt die Stadt Schmallenberg keinen Millionenschub. Ein Finanzvermögen kostet heute Geld, bringt keine Rendite und mindert sich um die Inflationsrate.
9. Kommunen sollten nicht ihre ureigensten Aufgaben zur Daseinsvorsorge abgeben. Das Kanalnetz gehört in die Verantwortung der Gemeinde und sollte nicht zur Gewinnerzielung Dritter verkauft werden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ob unser Bürgerbegehren rechtswidrig ist oder nicht. Fest steht: Mindestens 3334 Bürger möchten den Kanalbetrieb in Schmallenberg halten. In dieser Frage stellen wir mehr als 100 Bürger gegen jeden Ratsvertreter, der diesen Verkauf stützt. Ihr Vorschlag, ein Einsatz von 2,8 Mill € in den Gebührenhaushalt ergibt für 10 Jahre einen Gebührenvorteil von etwa 11,- €/a*E für uns 25.000 Bürger. Das ist der Gegenwert eines Kasten Bieres.

Wir schlagen vor, der Rat erkennt die Zulässigkeit des Begehrens an und hebt gleichzeitig den Ratsbeschlusses vom 24.11.2016 auf. Das Bürgerbegehren wäre erledigt. Der Rat und das Bürgerbegehren präsentieren eine gemeinsame sachliche Presseerklärung.

Mit freundlichen Grüßen.


Johannes Greve


Gilbert Förtsch


Michael Pathe

Bürgermeister der Stadt Schmalleberg
 Herrn Beig. König
 Unterm Werth 1
 57392 Schmalleberg

Aktenzeichen	Bearbeiter	Sekretariat	Datum
736/17KG	Dr. Grünewald	Frau Deppe 0251-48488-32	03.05.2017

Dr. Klaus Grünewald
 Prof. Dr. Martin Beckmann
 Dr. Hans Vietmeier
 Dr. Andreas Kersting
 Dr. Hans-Joachim David, Notar
 Andreas Kleefisch
 Dr. Olaf Bischopink
 Dr. Stefan Gesterkamp
 Dr. Georg Hünnekens
 Franz-Robert Bärtels
 Dr. Joachim Hagmann
 Dr. Andre Unland
 Dr. Andre Herchen
 Dr. Martin M. Arnold
 Dr. Antje Wittmann
 Dr. Jens Tobias Gruber
 Dr. Frank Andexer
 Dr. Bele Carolin Garthaus
 Dr. Stefan Sieme
 Dr. Tobias Schneider-Lasogga
 Dr. Jens Reiermann
 Stefan Schäperklaus
 Dr. Jürgen Durynek
 Alexander Wirth
 Dr. Othmar E. Weinreich
 Dr. David Weghake
 Dr. Benjamin Zorn
 Dr. Daniel Thal
 Dr. Silke Klinck
 Serdar Acar
 Daniel Hupertz

Bürgerbegehren Abwassereinrichtung

Sehr geehrter Herr König,

Sie haben uns mit der Beantwortung der Frage beauftragt, ob das Bürgerbegehren „Abwasserbeseitigungsrecht bleibt in Schmalleberg“ unzulässig ist, weil seine Begründung in wesentlichen Punkten unzutreffend ist.

Im Ergebnis ist diese Frage zu bejahen. Nach dem grundlegenden Beschluss des OVG NRW vom 30.5.2014 - 15 B 522/14, NWVBl. 2014, 480, ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn seine Begründung in Bezug auf eine wesentliche Tatsache unrichtig ist.

Hierzu führt das Gericht aus, daß die Begründung zum zwingenden Inhalt eines (zulässigen) Bürgerbegehrens gehört. Sie dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die

Baumeister Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Partner sind im Partnerschaftsregister der AG Essen eingetragen unter PR 2554.

Postfach 1308 | 48003 Münster

Königsstraße 51–53
 Kettelerscher Hof
 48143 Münster
 Telefon 0251/48488-0
 Telefax 0251/48488-80
 www.baumeister.org
 muenster@baumeister.org

Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Soweit die Begründung im Übrigen auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann sie zwar auch Wertungen, Schlußfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne weiteres zugänglich sind. Auch mag die Begründung eines Bürgerbegehrens im Einzelfall Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten und zu gewichten Sache des Unterzeichners bleibt, der sich selbst ein Urteil darüber zu bilden hat, ob er den mit dem Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen will oder nicht. Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und bloßen Wertungen kommt es auf den objektiven Sinn einer Äußerung an; entscheidend ist also nicht die subjektive Absicht des Äußernden oder das subjektive Verständnis einzelner Adressaten, sondern das Verständnis, das ihr ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum beimißt.

Der für die Beurteilung der fraglichen Begründung maßgebende Empfängerhorizont erkennt aus dem Gesamttext des Papiers, auf dem er unterschreiben soll, daß das Bürgerbegehren zum Ziel hat, die Übertragung sowohl der Abwasserbeseitigungspflicht als auch des Kanalnetzes und Anteilen an der Schmallenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft an den Ruhrverband zu verhindern.

Hierzu heißt es im ersten Satz der Begründung, daß der ausgehandelte Erlös nicht nur dem Buchwert entspricht, während der tatsächliche Wirtschaftswert erheblich darüber liege. Die erste Behauptung, daß der Erlös dem Buchwert entspricht, ist eine Tatsachenbehauptung, die zutrifft. Der Begriff des Wirtschaftswertes ist kein allgemein gültiger Begriff. Er findet sich nur im BewG und in der HöfeO, bei denen offensichtlich ist, daß diese Bestimmungen nicht einschlägig sind. In den Kontext des Bürgerbegehrens gestellt, mag man den Begriff so ver-

stehen, daß der Verkehrswert gemeint sein könnte. Einen Verkehrswert gibt es aber für das Kanalnetz der Stadt Schmallenberg ebenfalls nicht. Ein solches Kanalnetz kann bereits aus Rechtsgründen nicht im wirtschaftlichen Verkehr gehandelt werden. Wenn also behauptet wird, daß es einen höheren tatsächlichen Wert als den ausgehandelten Erlös, der dem Buchwert entspricht, geben soll, ist diese Behauptung falsch. Diese Behauptung stellt einen wesentlichen Teil der Begründung des Bürgerbegehrens dar. Der Umstand des Wertes des Kanalnetzes und des Anteiles an der Gesellschaft als Buchwert oder Ertragswert ist objektiv ermittelbar. Es wird dem ein weiterer Umstand, nämlich der Wirtschaftswert, als objektiv gegeben gegenüber gestellt, obwohl es diesen nicht gibt. Hieraus wird weiter hergeleitet, daß es eine Differenz zu Lasten der Stadt Schmallenberg zwischen diesen Werten gibt. Diese Differenz müßte sich berechnen lassen, was suggeriert wird. Tatsächlich ist das nicht der Fall.

Es wird weiter behauptet, die augenblickliche Zinssituation lasse eine sinnvolle Verwendung des Erlöses nicht zu. In dem Begriff „sinnvolle“ mag noch eine Bewertung liegen. Der verständige Empfängerhorizont versteht unter Hinzuziehung des Klammerzusatzes der Negativzinsen diese Behauptung so, daß keinerlei sinnvolle Verwendung des Erlöses möglich ist, sondern ein Verlust durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Negativzinses entsteht. Auch diese Behauptung läßt sich objektiv nachprüfen und ist unzutreffend, weil sich auch bei einer solchen Summe nachweislich noch ein Anlagezins, auch wenn er noch so gering ist, erzielen läßt.

Es wird weiter ausgeführt, die Beitragszahler hätten die Kanäle mitfinanziert, würden aber an den Erlösen nicht beteiligt. Der verständige Empfängerhorizont faßt das so auf, daß der Beitragszahler durch seine Mitfinanzierung einen Anteil an dem Kanalsystem erlangt hätte, der ihm durch die Übertragung an den Ruhrverband verloren geht, ohne daß er an dem Erlös beteiligt wird. Auch das ist keine reine rechtliche Beurteilung, sondern eine Tatsachenbehauptung. Denn die Zahlung von Beiträgen stellt keine Mitfinanzierung eines Kanals durch Bürger und Gemeinde dar, sondern ist nach § 8 KAG ein Vorfinanzierungsinstrument, das eingreift, sobald der Grundstückseigentümer den Vorteil, der sich aus der Inanspruchnahmefähigkeit

des betriebsfertigen Kanals ergibt, nutzen kann, während er Gebühren erst zahlen muß, sobald er den Kanal auch tatsächlich nutzt. Dieser Vorgang ist also zweifelsfrei keine Mitfinanzierung, weil der Beitragszahler weder einen Anteil noch irgendwelche Rechte an dem Kanal erwirbt. Seine Zahlung betrifft die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung.

Die weitere Behauptung, die Stadt Schmallenberg verliere durch die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums des Kanalnetzes auf den Ruhrverband technisches Wissen und Arbeitsplätze, ist eine Tatsachenbehauptung. Denn es läßt sich objektiv feststellen, ob durch diese Übertragung Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung wegfallen. Demgegenüber hat die Stadt in der Kostenschätzung angegeben, daß der Verzicht auf die Übertragung jährliche zusätzliche Kosten in Höhe von rund 150.000 € auslöst, die auch im Bereich des Personals entstehen können. Wird auf bestehende Arbeitsplätze abgestellt, die wegfallen sollen, ist festzustellen, daß die Umstrukturierung der Abwasserentsorgungseinrichtung in der Stadt bereits mit der Beauftragung des Ruhrverbandes mit der technischen Betriebsführung im Jahr 2012 abgeschlossen wurde. Demgemäß werden jetzt mit der Übertragung des Kanalsystems und von Anteilen an der Gesellschaft keine Arbeitsplätze abgebaut. Die Verhinderung der Schaffung von Arbeitsplätzen ist nicht Folge der Übertragung, sondern wäre mögliche Folge des Verbleibs der Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt. Der Verlust technischen Wissens, was immer das auch sein mag, wird sich nur im Bereich der Abwasserentsorgung auswirken können, die aber künftig durch den Ruhrverband wahrgenommen wird, der bislang bereits die technische Betriebsführung durchgeführt hat, insoweit auch das technische Wissen eingebracht hat. Der behauptete Verlust technischen Wissens und von Arbeitsplätzen ist also unzutreffend.

Die Behauptung, der anfallende Aufwand werde immer dem Gebührenzahler in Rechnung gestellt, unabhängig davon, wer die Kanäle baut bzw. unterhält, ist falsch. Dem Gebührenzahler kann nur eine Leistung in Rechnung gestellt werden, und zwar durch den, der die Leistung erbringt. Man mag hierin eine unzutreffende Rechtsbehauptung sehen. Die tatsächliche Behauptung liegt aber in dem Wort „immer“ und ist unzutreffend. Denn der Gebührengläubiger

muß einen Aufwand gehabt haben, den er dem Gebührenzahler in Rechnung stellen kann. Die fragliche Behauptung zielt darauf ab, daß der Gebührenzahler ungeachtet des Vorliegens dieser Voraussetzungen „immer“ bezahlen muß.

Insgesamt kommen wir damit zu dem Ergebnis, daß die Begründung des Bürgerbegehrens in Bezug auf wesentliche Tatsachen unrichtig ist. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es nicht an. Diese Umstände führen zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Grünewald
Rechtsanwalt